

# *Der Rektor*

Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Germany

An das  
Ministerium für Innovation, Wissenschaft,  
Forschung und Technologie des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Völklingerstraße 49

40221 Düsseldorf

Auskunft erteilt: Dr. Florian Ebeling

D-44780 Bochum

Telefon (0234) 32-26165,-22182

Telefax (0234) 32-14504

Az.

Datum: 30. Oktober 2005

## **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG)**

Nach Durchsicht des Referentenentwurfs nimmt die Ruhr-Universität Bochum zum Referentenentwurf des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG), insbesondere zum dortigen Artikel 2 (Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, StBAG) wie folgt Stellung:

### **I.**

Zunächst wird konstatiert, dass das vom MIWFT eingeleitete Stellungnahmeverfahren bzw. die Fristsetzung eine substantielle Auseinandersetzung der Hochschulen mit dem Referentenentwurf nur begrenzt zulässt. Die Ruhr-Universität Bochum bedauert dies ausdrücklich.

### **Zu Art. 1 HFGG**

Soweit das STKFG erst zum 01.04.2007 außer Kraft tritt und eine Einführung von Studienbeiträgen bereits zum Wintersemester 2006/2007 möglich ist, würden ggfls. zwei Studienkontenmodelle nebeneinander Anwendung finden. Eine entsprechende Verwaltungsumsetzung würde sich außerordentlich schwierig gestalten. Die softwaretechnische Unterstützung müsste gewährleistet werden, insbesondere wäre zu beachten, dass HIS SOS zwei Modelle nebeneinander abbilden kann. Alternativ wäre eine spätere Einführung von Studienbeiträgen, die eine Überschneidung der beiden Modelle verhindert, denkbar.

Im übrigen ist zu beachten, dass die Umsetzung der Beitragssatzungen der Hochschulen durch HIS SOS gewährleistet werden muss. Die Implementierung eines auf die jeweilige Beitragssatzung zugeschnittenen HIS SOS Modules ist unverzichtbar, um eine vernünftige Realisierung der Einführung von Studienbeiträgen zu gewährleisten. Da zu erwarten ist, dass jede Hochschule eigene

Regelungen in ihrer Beitragssatzung festlegen wird, muss auch für jede Hochschule eine individuelle Abbildung von HIS SOS bereitgestellt werden.

## **Zu Art. 2 HFGG**

### **§ 2 Abs. 1 StBAG**

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 müssen sich die Hochschulen bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeiträge insbesondere an dem Maß ihrer Aufwendungen orientieren. Da es jedoch ggfls. ebenso sinnvoll erscheint, auf Kriterien wie beispielsweise Profilbildung der Hochschule bzw. strategische Steuerung zurückzugreifen, sollten die Hochschulen die Festsetzung der Höhe des Studienbeitrages für die jeweiligen Studiengänge ohne Vorgaben vornehmen können.

Im übrigen sollte insgesamt deutlicher werden, wie weit die Autonomie der Hochschulen bei der Beitragsbemessung der einzelnen Studiengänge tatsächlich reicht (Wäre es bspw. möglich, für einen Studiengang in den ersten drei Semestern Beiträge zu erheben und – soweit die Studierenden alle für diesen Zeitraum vorgesehenen Leistungen erbracht haben – ab dem vierten Semester auf Beiträge zu verzichten?).

### **§ 2 Abs. 4 StBAG**

Das StBAG erkennt nur Teilzeitstudierende von Fern- und Verbundstudiengängen an. Eine darüber hinausgehende Reduzierung der Beiträge für andere Teilzeitstudierende ist nicht vorgesehen. Diese Beschränkung konterkariert die Bemühungen der Ruhr-Universität Bochum – und vermutlich auch anderer Hochschulen –, den tatsächlichen, vom Idealbild des „Normalstudierenden“ abweichenden Bildungsbiographien Rechnung zu tragen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Anteil dieser Studierendenclientel erheblich ist.

Die Festsetzung des Teilzeitstudiums auf die Hälfte des Maßes des Vollzeitstudiums wird ebenfalls kritisiert. Sehr viel sinnvoller erscheint eine individuelle Abbuchung, die gegenüber einem pauschalierten Studienbeitrag deutlich besser geeignet ist, den konkreten Lebenssituationen der Studierenden gerecht zu werden und darüber hinaus die vom Referentenentwurf intendierte Steuerungswirkung erst voll zum Tragen bringen wird. Entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschule würde innerhalb eines solchen Systems auch nur eine individuelle Abbuchung vorgenommen. So entscheiden letztendlich die Studierenden selbst, welche Leistungen sie in Anspruch nehmen und wie hoch sodann der entsprechende Studienbeitrag ausfällt. Die Ruhr-Universität bietet an dieser Stelle nochmals an (vgl. Antrag der Ruhr-Universität vom 16.09.2003), die individuelle Abbuchung im Rahmen eines Modellversuches einzuführen.

### **§ 4 StBAG**

§ 4 Abs. 2 StBAG sieht den Erlass einer Gebührensatzung für Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren vor. Entsprechende Satzungen existieren bereits an den Hochschulen aufgrund von § 11 StKFG. Trotz des Wegfalls dieser Rechtsgrundlage im StKFG erscheint es jedoch sinnvoll, auf die Verabschiedung einer neuen – in den meisten Fällen wohl gleichlautenden – Gebührensatzung zu verzichten, da § 11 StKFG durch eine vergleichbare Rechtsgrundlage in § 4 Abs. 2 StBAG ersetzt wird.

### **§ 5 StBAG**

Um die Erhebung von Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber zu vereinfachen bzw. nicht nur einen Gebührentatbestand für das Auswahlverfahren, sondern für den gesamten Aufwand auf zentraler und dezentraler Ebene zu schaffen, müsste in § 5 Satz 2 die Beschränkung der Gebührenerhebung auf das Auswahlverfahren entfallen.

## **§ 8 StBAG**

Die Fälle der möglichen Gewährung einer Beitragsbefreiung sind in § 8 Abs. 3 abschließend geregelt. Die Pflege von Familienangehörigen wird dort jedoch nicht als ein beitragsbefreiender Sachverhalt anerkannt. Familiäre Pflege von Angehörigen ist politisch gewünscht und führt nachweislich zu Studienzeiterverlängerungen. Wie auch bei kindererziehenden Studierenden werden erhebliche zeitliche Ressourcen gebunden. Von daher ist eine diesbezügliche Ungleichbehandlung nicht zu rechtfertigen.

Grundsätzlich fordert die Ruhr-Universität darüber hinausgehend, den Gedanken der Hochschulautonomie an dieser Stelle konsequent zu Ende zu führen. Es wäre sinnvoll, den Hochschulen mehr Spielraum bei der Beitragsbefreiung zu gewähren und zu ermöglichen, dass

Beitragsbefreiungen auch für ehrenamtliche Tätigkeiten wie bspw. die Mitwirkung in Fachschaften oder beim Campusradio bewilligt werden können.

## **§ 9 StBAG**

Aus praktischen Erwägungen könnte geprüft werden, ob im StBAG eventuell eine Rechtsgrundlage für die automatische Generierung von Studierendendaten durch die Hochschulen an die NRW.Bank vorgesehen wird. Die bei der Ausstellung des Bescheides über die Anspruchsberechtigung auf ein Darlehen von den Hochschulen erhobenen Daten müssten dann nicht erneut von der NRW.Bank bei Abschluss des Darlehensvertrages erfasst werden.

## **§ 11 StBAG**

Das Verfahren bei der Erstellung von Empfehlungen durch das Prüfungsgremium sollte konkreter geregelt werden. Es bleibt unklar, wann bzw. durch welchen Vorgang das Prüfungsgremium aktiv wird und welche Arten von Mängeln erfasst werden sollen.

Wie bereits in der Begründung zum Referentenentwurf angedeutet, sollte auch im Gesetzestext deutlicher werden, dass sich der Anspruch auf die Qualität der Lehrorganisation nicht individuell, sondern institutionell gestaltet, d.h. dass Individualansprüche von Studierenden ausgeschlossen bleiben. Darüber hinaus ist hinsichtlich der in § 11 Abs. 1 Satz 4 genannten Maßnahmen zu beachten, dass eine zukünftige Ermäßigung oder der Erlass des Studienbeitrages in der Regel nicht mehr den von den Mängeln in der Lehrorganisation betroffenen Studierenden zugute kommt.

## **§ 12 StBAG**

Es sollte sichergestellt werden, dass beim Widerruf des Darlehensvertrages gemäß § 12 Absatz 1 Satz 5 durch den Studierenden auch eine Rückkopplung zwischen der NRW.Bank und der Hochschule erfolgt. Nur so kann die tatsächliche Entrichtung des Studienbeitrages nachgehalten werden.

Darüber hinaus sollte geklärt werden, inwieweit auch die Beantragung bzw. der Abschluss von Teil-Darlehensverträgen möglich ist. Problematisch könnte diesbezüglich der verwaltungstechnische Mehraufwand sein.

Für die Erstellung der Feststellungsbescheide gemäß § 12 Abs. 3 sollte eine entsprechende softwaretechnische Unterstützung durch das HIS SOS-System bereitgestellt werden.

Es besteht noch Regelungsbedarf, wie bei einem Hochschulwechsel zu verfahren ist. Es könnte ein „Kontoauszug“ (vgl. StKFG) erstellt werden, der die erforderlichen Informationen für die neue Hochschule beinhaltet.

Der Verweis aus § 12 Abs. 2 Satz 3 auf Satz 1 ist nach hiesiger Auffassung nicht zutreffend. Es müsste vielmehr auf Satz 2 verwiesen werden, in dem die anzurechnende Zeit geregelt ist.

In Bezug auf § 12 Abs. 4 stellt sich die Frage nach der Höhe des Zinssatzes des von der NRW.Bank gewährten Darlehens. Aufgrund der gewählten Formulierung ist davon auszugehen, dass das Darlehen im Gegensatz zum BAföG-Darlehen (zinsloses BVA-Darlehen) mit Zinsen und Zinseszinsen berechnet wird.

## **§ 17 StBAG**

Für die Festsetzung der für die einzelnen Studiengänge zu entrichtenden Beiträge erscheint es aus Sicht der Hochschule sinnvoll, den Anteil der an den Ausfallfonds abzuführenden Studienbeiträge einschätzen zu können.

## **II.**

### **Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Ruhr-Universität Bochum nimmt ebenfalls zum Referentenentwurf des HFGG Stellung:**

#### **Vorbemerkung**

Schon der Titel des Gesetzentwurfs wartet mit einer falschen Prämisse auf, nämlich der der "Finanzierungsgerechtigkeit". Schon jetzt ist ein Hochschulstudium für die Studierenden nicht kostenlos. Neben dem semesterweise zu entrichtenden Sozialbeitrag an die örtlichen Studentenwerke müssen Studierende bzw. deren Eltern ihren Lebensunterhalt inkl. Miete, Nebenkosten, Krankenkassenbeiträgen und die Aufwendungen für das Studium (Büromaterial, Kopien, Bücher, etc.) selbst bezahlen. Laut der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks<sup>1</sup> liegt die Höhe der Einnahmen einer/s Studierenden bei durchschnittlich 767 € im Monat. Die oben angesprochenen monatlichen Ausgaben lassen sich laut DSW mit durchschnittlich 250 € für Miete sowie mit 37 € für Lernmittel angebn. Dazu kommen Kosten für ein Auto bzw. den ÖPNV in Höhe von 86 € pro Monat. Je älter die/der Studierende ist, desto höher werden die monatlichen Aufwendungen. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass ab dem 14. Fachsemester bzw. ab dem 25. Lebensjahr eine eigene Krankenversicherung abgeschlossen werden muss und ab einer gewissen Altersgrenze auch keine kostenlosen Kontoführungen mehr möglich sind. Des Weiteren findet bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Finanzierung des Hochschulsystems durch seine erfolgreichen AbsolventInnen statt und zwar über einkommensgemäß höhere Steuerzahlungen derselben. Ungerechtigkeiten könnten auch an diesem Punkt greifen und hätten dann den Vorteil, dass sie Studierwillige aus einkommensschwachen Schichten nicht von der Aufnahme eines Studiums abhielten.

Kritisch zu hinterfragen ist hierbei auch die Behauptung im HFGG unter B. Lösung: "Die Einführung von Studienbeiträgen trägt mit dazu bei, dass gerade einkommensschwache Familien nicht mehr – wie bisher – über ihre Steuern das Studium der Kinder finanzieren, die aus einkommensstarken Familien kommen." Diese Familien zahlen auch weiterhin Steuern, die bei gleich bleibenden Zuwendungen des Landes an die Hochschulen letztendlich wieder dort landen, wo sie jetzt auch ankommen.

---

<sup>1</sup> Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in der Bundesrepublik Deutschland 2003. 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem. Herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung.

## Konkrete Stellungnahme

Als Ziel der Einführung von Studienbeiträgen nennt die Landesregierung 1. Stärkung der Selbstverantwortung und Nachfragemacht der Studierenden, 2. die Verkürzung der Studienzeiten.

### 1. Stärkung der Selbstverantwortung und Nachfragemacht der Studierenden

Schon jetzt entsenden die Studierenden VertreterInnen in die Hochschulgremien. Den Forderungen der Studierendenschaften nach einer viertelparitätischen Besetzung der Hochschulgremien ist jedoch bisher keine Regierung nachgekommen. Über dieses Instrument könnten die Studierenden aktiv am Entscheidungsprozess der Belange ihrer Hochschule und damit auch in finanziellen Fragen ihre Meinung sinnvoll einbringen. Die Ausstattung mit einer "finanziellen Nachfragemacht" dagegen stärkt die Sicht der Studierenden in keiner Weise. Damit wird der formulierte Anspruch, die Studierenden in ihrer Position an den Hochschulen zu stärken, nicht eingelöst. Die Studierenden können lediglich beratend im Senat mitwirken, haben praktisch jedoch keinen Einfluss auf die Mittelverteilung.

### 2. Verkürzung der Studienzeiten

Eine solche Verkürzung ist unseres Erachtens nicht durch den vorgeschlagenen Gesetzentwurf zu erwarten. Lange Studienzeiten und hohe AbbrecherInnenquoten haben ihre Gründe nicht ausschließlich in einer schlechten Lehre, sondern resultieren zum einen durch eine schlechte Verzahnung zwischen Hochschulen und Bildungseinrichtungen, die den Zugang zu den Hochschulen ermöglichen und zum anderen in dem Umstand, dass ein Großteil der Studierenden neben ihrem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgeht (dies betrifft laut DSW 63% der Studierenden). Auch Studierende, die keinen BaföG-Anspruch haben, sind auf die Einnahmen einer Nebentätigkeit angewiesen, da von diesen lediglich 22% Unterhaltsbeiträge von ihren Eltern erhalten, die der aktuellen Rechtsprechung entsprechen. Für mehr als jede/n zweiten StudierendeN ist die Erwerbstätigkeit zur Bestreitung des Lebensunterhalts unbedingt notwendig. Mit jeder Stunde Erwerbstätigkeit vermindert sich der Studienaufwand um durchschnittlich fast eine halbe Stunde. Beinahe jede/r sechste Studierende hat laut DSW einen Arbeitszeitaufwand, der an eine Teilzeitbeschäftigung heranreicht. Diesen Umstand bildet der Gesetzentwurf in keinsten Weise ab, da er ein Teilzeitstudium nur für Studierende der Fernuniversität Hagen vorsieht.

Die so genannte "Sozialverträglichkeit", die die Landesregierung über mehrere Faktoren (Gebührenhöchstgrenze von 500 €, Deckelung der Gesamtschulden von 10.000 €, nachlaufende Gebühren) garantiert sieht, ist nicht zu vergleichen mit einer wirklichen Abfederung der sozial ungerechten Auswirkungen der Studienbeiträge. Empirisch nicht widerlegen lässt sich die Hypothese, wonach eine Mischkonstruktion aus allgemeinen Studiengebühren und einem Darlehen für Bedürftige nicht sozial abschreckend wirkt. Studien belegen, dass gerade Angehörige einkommensschwacher Schichten nicht derart riskobereit sind und damit auch größere Vorbehalte gegenüber der Aufnahme eines Kredites haben. Diese Schichten werden damit durch die geplante Einführung auch von nachgelagerten Studienbeiträgen doppelt benachteiligt, da sie sie unter Umständen gar nicht erst in Anspruch nehmen und dann noch länger neben dem Studium arbeiten müssen, was wiederum die Studiendauer verlängert. Auch bei Inanspruchnahme des Darlehens bei der NRW-Bank sind sie gegenüber ihren KommilitonInnen benachteiligt, die die Beiträge direkt zahlen können, da sie in der Rückzahlungsphase Zinsen zu entrichten haben. Berechnungen aus Baden-Württemberg, wo ein ähnliches Gesetz verabschiedet wird, belegen dieses Argument. Im Hearing der CDU rechnete ein Vertreter des Studentenwerks Karlsruhe mit Berufung auf eine Studie der Humboldt-Universität Berlin vor: Diejenigen Studierenden, die (oder deren Eltern) Studiengebühren direkt zahlen können, zahlen im Laufe ihres Studiums 5.000 €; diejenigen, die dafür einen Kredit aufnehmen müssten bei entsprechend langer Laufzeit 10.700 €. Auch Frauen

werden durch die vorgesehene Möglichkeit der nachgelagerten Entrichtung der Studienbeiträge doppelt benachteiligt. Laut OECD verdienen Frauen im Vergleich zu Männern mit vergleichbaren Bildungsabschlüssen nach wie vor weniger. Diese finanziellen Einschränkungen könnten auch die Entscheidung für eigene Kinder erheblich beeinflussen.

Die KMK hat im letzten Monat einen zu verzeichnenden Rückgang der Studierendenzahlen mit der politischen Debatte um die Einführung von Studiengebühren in Verbindung gebracht. Entgegen der Aussage seitens des Ministeriums, dass internationale Erfahrungen eine Erhöhung der Studierendenzahlen nach Einführung von Studiengebühren nach sich ziehen, haben Erfahrungen aus Österreich gezeigt, dass die Zahl der Studierenden bei der Einführung von Studiengebühren erheblich zurückgingen (um 20% gegenüber dem Vorjahr, die Zahl der Ersteinschreibungen ging um 15% zurück). Selbst das Bundesverfassungsgericht ist in seiner Urteilsbegründung zur Klage gegen das Hochschulrahmengesetz am 26.1.2005 auf diesen Aspekt eingegangen und hat außerdem herausgestellt, dass die danach wieder angestiegenen Zahlen mit der steigenden Anzahl der Studiumsberechtigten sowie der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung in Österreich zusammenhängen. Auch in Australien ging mit der Einführung der Studiengebühren ein Rückgang der StudienanfängerInnen und Studierenden einher. Erfahrungen aus Großbritannien zeigen auch, dass gerade die Zahl von StudienanfängerInnen aus sozial schwächeren Familien mit der Einführung nachgelagerter Studiengebühren um etwa die Hälfte zurückging (laut britischen Bildungsministerium stammten vor der Einführung 13% aus diesem Personenkreis).

Mit der Berücksichtigung der besonderen Lage von Bafög-EmpfängerInnen durch die Kappung des Rückzahlungsbetrags wird in keiner Weise dem Umstand gerecht, dass es mittlerweile eine enorme Finanzierungslücke bei Angehörigen der so genannten Mittelschicht gibt.

Im Allgemeinen zieht sich der Gesetzgeber durch den Gesetzentwurf zu sehr aus seiner politischen Verantwortung zurück, indem viele Bereiche als "kann"- bzw. "soll"-Vorschriften formuliert sind und den Ball an die Hochschulen selbst weiter spielen. Die vielbeschworene Autonomie, die die Hochschulen dadurch angeblich erhalten, wird damit zu einer Floskel. Mit der Ankündigung der letzten Landesregierung, 2006 so genannte Globalhaushalte einzuführen hat an der Ruhr-Universität Bochum bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Einsparung von Mitteln und damit einhergehend ein Verteilungskampf zwischen den einzelnen Fakultäten eingesetzt, der alle Reden um Autonomie konterkariert. Die Globalhaushalte werden in ihren Personaletats unzureichend ausfinanziert sein, da im Landesdurchschnitt immer etwa 5% der vorgesehen Stellen unbesetzt sind. Dies hat hier in Bochum dazu geführt, dass in diesem Jahr keine Stellen neu besetzt werden, die unbefristet zu vergeben sind, was an einigen Instituten (so bei der Ostasienwissenschaft) zu einem weitestgehenden Stillstand des Lehrbetriebs geführt hat.

Zum Schluss sei noch angemerkt, dass seit 1977 eine strukturelle Unterfinanzierung im Hochschulbereich festzustellen ist, die im Wesentlichen daraus resultiert, dass in Deutschland ein zu geringer Anteil an staatlichen Haushaltsbudgets für den Hochschulbereich aufgewandt wird. Dies belegen in regelmäßigen Abständen Zahlen der OECD. Die OECD-Studien zeigen außerdem Jahr für Jahr, dass die Bildungsausgaben des deutschen Staates weit hinter dem anderer, oft im Bereich Bildung erfolgreicherer Staaten wie beispielsweise der skandinavischen Länder zurückliegen. Deutschland als rohstoffarmes Land wird sich jedoch keinen Gefallen tun, einen Teil der Studierwilligen durch die Erhebung von zusätzlichen Gebühren von der Aufnahme eines Studiums abzuhalten.

Auch die Zusicherung, dass die Erhebung von Gebühren nicht zu einer Kürzung des Hochschuletats führen wird, ist zweifelhaft. In den Niederlanden wurden die Gebühren immer weiter erhöht und die Förderung immer weiter gesenkt. Auch in Australien wurden die Gebühren seit ihrer Einführung 1989 stetig angehoben und auf der anderen Seite die staatlichen Mittel von 80% je durchschnittliche Kosten eines Studienplatzes auf 66% zurückgefahren.

## **Gesonderter Kommentar**

### **1. Studienbeiträge**

Die Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum lehnt die generelle Einführung von Studienbeiträgen ab. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die am 15. Juni verabschiedete Resolution gegen Studiengebühren von der Vollversammlung an der Ruhr-Universität Bochum.

Der Umstand, dass ein Teil der Studienbeiträge als Ausgleichszahlungen in den Ausfallfonds nach § 17 HFGG fließen wird, bedeutet de facto, dass ein nur geringer Teil der Einnahmen überhaupt die Ruhr-Universität Bochum erreicht.

Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums mit entsprechender Halbierung des zu entrichtenden Beitragsaufkommens kann nicht nur für Studierende der FernUniversität Hagen in Betracht kommen. Laut der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks arbeitet beinahe jedeR sechste Studierende soviel, dass es einer Teilzeitbeschäftigung gleich kommt. Für die Ruhr-Universität Bochum würde das also für durchschnittlich 5.000 Studierende der Fall sein. Die Regelung nur für Studierende der FernUniversität Hagen die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums zu gewährleisten wird also der Realität in keinster Weise gerecht, zumal die FernUniversität Hagen nicht das komplett studierbare Fächerspektrum des deutschen Hochschulangebotes umfasst.

### **2. Verspätungsgebühren**

Die Erhebung von Verspätungsgebühren lehnt der AStA der RUB ebenfalls ab. In Bochum werden von Semester zu Semester die Rückmeldefristen verkürzt. Zum jetzigen Wintersemester lag der Termin für die Rückmeldung am 31. August, also ein Monat vor Beginn des Semesters, für das die Rückmeldung galt. Damit werden gerade Studierende belastet, die ohnehin mit geringen finanziellen Mitteln ausgestattet sind und sich die Rückmeldegebühr von ihren monatlichen Einnahmen absparen müssen bzw. Studierende, die die vorlesungsfreie Zeit für Praktika, Auslandsaufenthalte oder auch den Besuch ihrer Familien nutzen.

### **3. Auswahlgebühr**

Die Erhebung einer Auswahlgebühr für ausländische StudienbewerberInnen aus einem Nicht-EU-Staat stellt eine nicht hinnehmbare Diskriminierung dieser Gruppe dar. StudienbewerberInnen aus Nicht-EU-Staaten haben schon erheblich höhere Kosten für die Anreise an den gewünschten Hochschulstandort zu tragen, so dass diese Gruppe durch den §5 HFGG finanziell extrem benachteiligt wird gegenüber StudienbewerberInnen aus Mitgliedsstaaten der EU. Dieses Faktum verschärft sich noch, wenn BewerberInnen aus Entwicklungs- oder Schwellenländern kommen, was in NRW bei 40% der ausländischen Studierenden der Fall ist. Zudem beschränken geltende Arbeitsrechtbestimmungen der Bundesrepublik Deutschland den Hinzuverdienst ausländischer Studierender auf maximal 350 € pro Monat. Ausländische Studierende müssen neben den Kosten für den Lebensunterhalt meistens auch Geld für den Besuch von obligatorischen Sprachkursen in nicht geringer Höhe aufwenden. Verwiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf Art. 3 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, wonach niemand wegen ihrer/seiner Abstammung benachteiligt werden darf.

### **4. Ausnahmen von der Abgabepflicht**

Die Tatsache, dass im Gesetzentwurf Ausnahmetatbestände aufgenommen sind, die zur Befreiung von den Studienbeiträgen führen, zeigt, dass die Landesregierung sich bewusst ist, dass von

allgemeinen Studiengebühren, auch wenn sie nachgelagert sind, eine abschreckende Wirkung ausgeht. Wünschenswert ist die Aufnahme folgender Statusgruppen unter den §8 Abs. 1, die jetzt unter §8 Abs. 3 aufgeführt sind sowie zusätzlich ordentlich gewählte Mitglieder in Fachschaftsräten und Studierende, die sich außerhalb ihrer Hochschule ehrenamtlich engagieren. Ehrenamtliches Engagement gleichwelcher Couleur geht immer einher mit einem zeitlich zu investierenden Aufwand, der dann nicht mehr für das Studium zur Verfügung steht. Mitunter wirken sich deshalb derartige Tätigkeiten studienzeitverlängernd aus. Gerade die Arbeit in Fachschaftsräten bedeutet für die Fachbereiche, an denen sie angesiedelt sind, eine erhebliche Arbeitsentlastung da durch diese Gremien Studienberatungen, Klausurhilfen, Erstsemesterbetreuung usw. stattfinden. Aber auch ehrenamtliches Engagement in anderen sozialen Bereichen wie beispielsweise dem Sport werden durch die vorgesehenen Ausnahmen von der Gebührenpflicht nicht berücksichtigt. Obwohl der Innenminister von NRW, Ingo Wolf, noch im Rahmen des Sportausschusses am 6. September 2005 große Ziele formulierte und gleich im ersten Punkt der Zielvorstellungen der Landesregierung im Bereich Sport versprach: "Wir werden das ehrenamtliche Engagement im Sport in NRW stärken." Wie diese Idealvorstellung jedoch vor dem Hintergrund des vorgelegten Gesetzentwurfs über Studienbeiträge erreicht werden soll, ist fraglich. Stattdessen ist damit zu rechnen, dass sich bisher engagierte Studierende aus zeitlichen bzw. finanziellen Gründen von ihrem Ehrenamt verabschieden werden. Im Hochschulsport wird sich ein ähnliches Bild ergeben. Der Hochschulsport an der Ruhr-Universität Bochum beschäftigt alleine 51 ÜbungsleiterInnen. Diese erhalten zwar für ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung, ihren Lebensunterhalt können sie von diesem Obolus jedoch nicht bestreiten. Der Verdienst liegt zwischen 8-11 €/Std. Für eine/n ÜbungsleiterIn, die/der neben ihrem/seinem Studium ein paar Euro dazuverdienen wollte, würde dies heißen, wenn sie/er vier Sportstunden in der Woche geben würde, dass sie/er auf einen Verdienst von maximal 176 € käme. Allerdings sind über diesen geringen Hinzuverdienst keine Stundenvorbereitung, mögliche Anfahrten und die Kursbetreuung bzw. TeilnehmerInnengewinnung abgedeckt und kommen zu den 4 wöchentlichen Arbeitsstunden noch hinzu. Nun sollen diejenigen Studierenden, die sich ehrenamtlich im Hochschulsport oder anderen Sportvereinen engagieren auch noch mit Studiengebühren belastet werden. Der oben errechnete Lohn von drei Monaten Arbeit als ÜbungsleiterIn ginge alleine für die Studiengebühren drauf und der zeitliche Verlust für das Studium würde nicht über einen Gebührenerlass kompensiert werden können. Eine Beitragssenkung für Engagement in universitären Gremien bzw. in anderen Lebensbereichen in die Kompetenz der Hochschulen selbst zu geben, konterkariert den vielfach geäußerten politischen Willen, Engagement seiner BürgerInnen zu fördern. Gleiches gilt für die Befreiung bei Kindererziehung bzw. für chronisch Kranke oder behinderte Studierende. Diese Gruppen sind schon bei Anträgen auf Bonusguthaben durch das STKFG von Seiten der Hochschulämter erheblich diskriminiert worden. Man bürdet diesen Gruppen nicht hinzunehmende Mobilitätsanforderungen und einen erheblichen bürokratischen Aufwand auf und erzeugt dadurch ein großes Unsicherheitsbedürfnis.

## **5. Preise für die Qualität der Hochschullehre**

Dieses Instrument ist vielmehr als öffentlichkeitswirksame Vermarktungsstrategie zu werten, denn als wirklich sinnvoller Anreiz zur Verbesserung der Lehre und deshalb als gesonderter Punkt im Gesetz abzulehnen.

## **6. Sicherung und Qualität der Lehrorganisation**

Die Einrichtung des Prüfungsgremiums unter §11 ist reine Makulatur. Die Ruhr-Universität Bochum hat bereits einen Großteil ihres Studienangebots auf die neuen Studiengänge Bachelor/Master umgestellt und wurde 2004 als Best-Practice-Hochschule vom CHE ausgezeichnet. Jeder neue Studiengang muss akkreditiert werden und erhält damit einen gewissen qualitativen Status. Die Einrichtung eines gesonderten Prüfungsgremiums ist daher überflüssig.

Zumal dieses Gremium nicht für den Fall prüft, in dem “ein nicht bloß unerheblicher Lehrorganisationsmangel angenommen werden kann”. Des Weiteren ist die geplante Organisation und Zusammensetzung dieses Gremiums zu kritisieren. Das Gremium zur Hälfte mit Studierenden zu besetzen ist zwar begrüßenswert, da aber zum Vorsitzenden eindeutig jemand ernannt werden soll, der kein Hochschulangehöriger ist, ist die Verbindung zur Hochschule mit ihren speziellen und besonderen Interessen fragwürdig. Außerdem soll dieses Gremium nur beratend mittels Empfehlungen an die entscheidenden Gremien der Hochschule tätig werden, was keinerlei bindende Aussage für die Hochschulgremien beinhaltet.

## **7. Gewährung von Studienbeitragsdarlehen**

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass auch bei einem “geringen” Prozentsatz von “unter 6%” die Studienbeitragsdarlehen für die Banken ein äußerst lukratives und komfortables Geschäftsfeld bieten. Sie gewinnen mit den Studierenden interessante KundInnen für die Zukunft und der Verwaltungsaufwand (Feststellung der Darlehensberechtigung) liegt bei den Hochschulen. Die zeitliche Begrenzung für die Gewährung eines Darlehens auf die Regelstudienzeit zuzüglich 4 Semestern bedeutet für viele Studierende, dass sich ihr Studium durch notwendige Erwerbstätigkeit verlängern wird bzw. sogar den Abbruch des Studiums. Gerade für die Gruppe von Studierenden, die sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits im Studium befindet, wird sich dieser Umstand derart auswirken. Studierende, die sich zum jetzigen Zeitpunkt bereits über der 1,5-fachen Regelstudienzeit befinden, müssen bereits pro Semester 650 € Langzeitstudiengebühren entrichten. Bei Einführung des Studienkontenmodells in NRW hat die Ruhr-Universität Bochum im Wintersemester 2000/2001 eine verdreifachte Zahl an Exmatrikulationen zu verzeichnen gehabt. Beim konsekutiven Master gar nur die Regelstudienzeit in die Gewährung des Darlehens einzubeziehen, trifft diejenigen Studierenden, die mit Ende der Regelstudienzeit in ihre Prüfungsphase eintreten. Die Regelstudienzeit als Indikator für die Reglementierung der Darlehensgewährung heranzuziehen, geht an der Realität vorbei. Die Regelstudienzeit bedeutet nämlich kein Maß für die Studiendauer, sondern gibt lediglich den Zeitraum an, für den die Hochschulen garantieren, dass in ihm ein Studium möglich ist. Zudem wird bei der Berechnung der Regelstudienzeit immer von idealisierten “Normstudenten” (männlich, deutsch, ohne Kinder, gesund) ausgegangen, was auf einen Großteil der Studierenden nicht zutrifft. Die Ausnahme von AusländerInnen sowie Studierenden über 60 Jahren bedeutet eine Ungleichbehandlung und lässt sich nicht mit Art. 3 des Grundgesetzes vereinbaren.

## **8. Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen**

Die Klausel in § 13 Satz 2, nach Aufforderung der NRW-Bank die monatlichen Raten für jeweils drei aufeinanderfolgende Monate in einer Rate zu entrichten, bedeutet de facto mindestens 150 € für einen Monat als einmalige Zahlung. Dieser Betrag ist gerade für BerufseinsteigerInnen eine finanzielle Zumutung.

## **10. Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen**

Es ist begrüßenswert, dass der Gesetzgeber hier eine Bemessungsgrenze für die Rückzahlung des gewährten Darlehens einräumt. Jedoch werden an diesem Punkt die Verpflichtungen zur Rückzahlung nur solange ausgesetzt wie die finanzielle Notlage andauert. Dies kann mithin dazu führen, dass HochschulabsolventInnen bis an ihr Rentenalter oder sogar Lebensende einen Berg Schulden zu tragen haben. Das Beispiel Australien hat gezeigt, dass gerade Frauen durchschnittlich 51 Jahre benötigen, ihre Gebührenlast vollständig zu tilgen. In Zahlen ausgedrückt zahlen 33% der ehemaligen weiblichen Studierenden ihr Darlehen bis zum Rentenalter von 65 Jahren nicht vollständig zurück.

## **11. Ausfallfonds**

Die Einrichtung dieses Ausfallfonds bedeutet für Land und Hochschule einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Die Hochschulen müssen einen Teil ihrer eingenommen Beiträge zurück in diesen Fonds fließen lassen, so dass die fehlenden Mittel nicht mehr für die Lehre an den Hochschulen eingesetzt werden können. Laut Minister Pinkwart werden insgesamt 23% der gezahlten Studienbeiträge in den Ausfallfonds fließen (AP am 7.9.2005).

## **Nachbemerkung**

Wir verweisen zur Ergänzung unserer Stellungnahme auf die Stellungnahme des LandesAstenTreffen NRW (LAT NRW), an deren Ausarbeitung der AStA der Ruhr-Universität maßgeblich mitbeteiligt war und die die grundsätzliche Haltung der ASten in NRW zum vorgelegten Gesetzentwurf entspricht.

Mit unserer Stellungnahme setzen wir einen Fokus auf die Verhältnisse der Ruhr-Universität Bochum und die speziellen Voraussetzungen ihrer Studierenden.

— In Vertretung

Prof. Dr. Notburga Ott  
Prorektorin